

Vorlage Nr. II/14/2013
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Übertragung von Forderungen an private Inkassodienstleister

A Problem

Aufgrund eines Artikels in der Nordsee-Zeitung vom 12.12.2012 und einer Anfrage des Stadtverordneten Kaminiarz in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 11.12.2012 zu dem Tagesordnungspunkt „Niederschlagungen und Erlasse im Haushaltsjahr 2011“ ist zu dem Thema, ob nicht beitreibbare Forderungen an private Inkassodienstleister oder Anwälte übertragen werden können, Stellung zu beziehen.

B Lösung

Bei der Inanspruchnahme von Inkassofirmen im Rahmen des externen kommunalen Forderungsinkassos werden die rechtlichen Grenzen, die für die Rechtsinstitute Verwaltungshilfe und Auftragsdatenverarbeitung gelten, überschritten. Eine rechtliche Zulässigkeit ist damit bei öffentlich-rechtlichen Forderungen nicht gegeben.

Bei privatrechtlichen Forderungen wären die rechtlichen Hindernisse zum Forderungsübertrag geringer, Realisierungspotentiale durch die Tätigkeit privater Inkassodienstleister werden nicht gesehen.

Zudem würde erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen, der auch aus diesen Gründen ein privatwirtschaftliches Outsourcing in den Bereichen kommunaler Forderungseinzug und Forderungsbewertung nicht angezeigt erscheinen lässt.

Die ausführlichen Stellungnahmen der Stadtkasse und des Rechtsamtes zu dieser Thematik sind als Anlage beigefügt.

C Alternativen

Keine

D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Keine bzw. nicht relevant

E Beteiligung/Abstimmung

Ämter 20, 21, 30

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremFG

Für eine Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, dass private Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte beim Einzug öffentlich-rechtlicher Forderungen der Stadt Bremerhaven keine Verwaltungshilfe leisten oder Auftragsdatenverarbeitung übernehmen dürfen, weil es datenschutzrechtliche Hindernisse gibt und es an einer gesetzlichen Ermächtigung mangelt.

Eine Übertragung von privatrechtlichen Ansprüchen wäre zwar möglich, weitere rechtsstaatliche Realisierungspotentiale, die über die Nutzung der ausschließlich zuständigen staatlichen Vollstreckungsorgane hinausgehen, werden allerdings nicht gesehen.

gez. Teiser

Teiser
Bürgermeister

Anlage 1: Inkasso öffentlich-rechtliche Forderungen

Anlage 2: Inkasso privatrechtliche Forderungen